

Antrag

der Abgeordneten **Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Uwe Witt, Martin Sichert** und der Fraktion der **AfD**

Gesetzliche Rentenversicherung stabilisieren – Klarheit zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist als eine Versicherung organisiert und finanziert sich in einem Umlagesystem aus den Beiträgen der Versicherten sowie den Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt. Im Grundsatz gilt, dass die Rente in der Auszahlungsphase auf entsprechenden Beitragszahlungen in der Einzahlungsphase beruht. Von diesem Prinzip wird durch den Gesetzgeber teilweise abgewichen: Aus sozial- und familienpolitischen Gründen werden durch die Rentenversicherung auch Leistungen gewährt, denen keine entsprechenden Beiträge gegenüberstehen. Diese nicht beitragsgedeckten Leistungen – auch als versicherungsfremde Leistungen bezeichnet – sind sachgerecht zu finanzieren.

Nach den von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) für das Jahr 2017 vorgelegten Zahlen, vgl. DRV Bund „Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2017“ (www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2019/2019-04-05_DRV_Nicht_betragsgedeckte_Leistungen_2017.pdf) beträgt die Differenz in der „erweiterten Abgrenzung“ der DRV zwischen den nicht beitragsgedeckten Leistungen und den Bundeszuschüssen 31,3 Mrd. Euro.

Es gibt zu der Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen bislang keine fortlaufende Berichterstattung von Seiten des BMAS oder der Deutschen Rentenversicherung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei sämtlichen neuen Gesetzesvorhaben, welche Auswirkungen auf die Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung haben können, jeweils die Entstehung von neuen nicht beitragsgedeckten Leistungen im Sinn der „erweiterten Abgrenzung“ der Deutschen Rentenversicherung Bund auszuweisen;
2. einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des § 77 des Vierten Sozialgesetzbuchs (SGB IV) vorzulegen, nach dem durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahresrechnungen die nicht beitragsgedeckten Leistungen in der „erweiterten Abgrenzung“ der Deutschen Rentenversicherung Bund gesondert auszuweisen sind;

3. zukünftig im jährlichen Rentenversicherungsbericht zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen im Sinn der „erweiterten Abgrenzung“ der Deutschen Rentenversicherung Bund in bezifferter Form zu berichten.

Berlin, den 20. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) in Form der allgemeinen Rentenversicherung beruht auf einem Umlagesystem und finanziert sich aus den Beiträgen der Versicherten sowie den Zuschüssen und Beiträgen aus dem Bundeshaushalt.

Soweit durch die Rentenversicherung Leistungen gewährt werden, die nicht zum Ausgleich versicherungstypischer Risiken erfolgen bzw. gezahlt werden, ohne dass dafür die Versicherten oder Dritte Beiträge geleistet haben, wird von „nicht beitragsgedeckten“ bzw. „versicherungsfremden“ Leistungen gesprochen.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hat für einige Jahre – aber nicht fortlaufend – die nicht beitragsgedeckten und auch nicht durch Bundeszuschüsse abgedeckten Leistungen beziffert und auch Prognosen veröffentlicht. Die von der DRV angewandte Definition beruhte ursprünglich auf der Abgrenzung des früheren Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), auch als „VDR 1995“ bezeichnet. Diese Definition wurde dann zur sogenannten „erweiterten Abgrenzung“ weiterentwickelt vgl. DRV 10/2004, S. 569–585 (575 f.) bzw. Haushaltsausschuss Ausschussdrucksache 1799, 15. Wahlperiode). In den gemeinsam von VDR und dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziales (BMGS) 2003/2004 erstellten Berechnungen finden sowohl die Abgrenzung nach „VDR 1995“ als auch die „erweiterte Abgrenzung“ Berücksichtigung (vgl. DRV 10/2004, S. 569–585 bzw. Haushaltsausschuss Ausschussdrucksache 1799, 15. Wahlperiode); auch in den Folge-Publikationen finden sich beide Abgrenzungen (z. B. Reineke, Ulrich in DRV 1/2012, S. 1 bis 4). Im April 2019 wurden durch die Rentenversicherung für das Jahr 2017 aktuelle Zahlen vorgelegt, vgl. DRV Bund „Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2017“ (www.seniorenaufstand.de/wp-content/uploads/2019/09/2019_04_05_drv_nicht_betragsgedeckte_leistungen_2017.pdf). Die von der DRV Bund zuletzt veröffentlichten Zahlen folgen der bereits früher angewandten Methodik. Nach der „erweiterten Abgrenzung“ der DRV ergibt sich zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen und den Bundeszuschüssen für 2017 eine Differenz in Höhe von 31,3 Mrd. Euro.

Es gibt zu der Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen bislang keine fortlaufende Berichterstattung von Seiten des BMAS oder der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere gibt es keine aktuellen Zahlen für die auch in der Rechnungslegung abgeschlossenen Jahre 2018 und 2019.

Der Sozialbeirat hat im Rentenversicherungsbericht 2019, Punkt 51, Seite 105, eine grundsätzliche Klärung der sachgerechten Finanzierung nach Beitrags- und Steueranteilen ausdrücklich angemahnt (Bundestagsdrucksache 19/15630).

Zu II.1. Transparenz durch Offenlegung im Gesetzgebungsverfahren

Um bei künftigen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Gesetzliche Rentenversicherung auch jeweils die sachgerechte Finanzierung sicherzustellen, ist im Begründungsteil des jeweiligen Gesetzentwurfs der Charakter der neuen Leistungen als beitragsgedeckte Leistung/versicherungseigen oder aber als nicht beitragsgedeckte Leistung/versicherungsfremd auszuweisen und entsprechend zu begründen.

Zu II.2. Transparenz durch Ergänzung der Jahresrechnung

In der Rechnungslegung der Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen wegen der Bedeutung der nicht beitragsgedeckten Leistungen künftig diese in bezifferter Form ausgewiesen werden. Es ist eine Änderung bzw. Ergänzung der bestehenden Regelung zum Rechnungsabschluss und Jahresrechnung in § 77 SGB IV (www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/___77.html) erforderlich; in der Folge erscheint auch eine entsprechende Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung geboten.

Zu II.3. Transparenz durch einen erweiterten Rentenbericht

Im jährlich veröffentlichten Rentenbericht – zuletzt der Rentenversicherungsbericht 2019, Bundestagsdrucksache 19/15630 – ist zu der Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen in bezifferter Form zu berichten.

